

SPD demokratischer pressediens

P. XXV/246

29. Dezember 1970

Länderneugliederung erhöht Leistungsfähigkeit

Zentrale Entscheidungsinstanz in Norddeutschland notwendig

Von Alfred Kubel
Ministerpräsident von Niedersachsen

Seite 1 bis 3 / 137 Zeilen

Justizreform - Beachtliche Bilanz für 1970

Weitere große Vorhaben stehen zur Beratung an

Von Dr. Claus Arndt SPD-MdB
Stellv. Vorsitzender des Bundestags-Rechtsausschusses

Seite 4 und 5 / 72 Zeilen

SELBSTBESTIMMUNG UND EINGLIEDERUNG bringt:

Neue polnische Führung setzt außenpolitischen Kurs fort

Den Gegensatz der Systeme nicht vertuschen
In zehn Jahren 51.000 ausländische Flüchtlinge aufgenommen

Evangelische Jugendgruppe nachträglich verächtigt

Tendenziöse Erinnerung an den 4. März 1919

Höchster Geburtenzuwachs in Ostpreußen
Bei Leubus Brücke über die Oder geplant
1971 ein Gerhart-Hauptmann-Jahr

Chefredakteur: Dr. E. Eckart
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10
Postfach: 9153
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 90 37 - 38
Telex: 888 845 888 847
888 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 68 11

Länderneugliederung erhöht Leistungsfähigkeit

Zentrale Entscheidungsinstanz in Norddeutschland notwendig

Von Alfred Kubel

Ministerpräsident von Niedersachsen

In dem jetzt zu Ende gehenden Jahr 1970 ist die Frage nach der Funktionsfähigkeit unserer staatlichen föderativen Ordnung neu und besonders intensiv gestellt worden. Viele Probleme sind damit aufgeworfen worden; das der Neugliederung des Bundesgebietes hat sich als besonders augenfällig herauskristallisiert.

Die niedersächsische Landesregierung, zum ersten Mal in der Geschichte des Bundeslandes allein von Sozialdemokraten gebildet und getragen, drängt darauf, daß diese Probleme endlich und energisch angesprochen werden. Sie ist bereit, sich allen Fragen zu stellen, die sich mit der Neugliederung des Bundesgebietes für die Zukunft unseres Landes in einer wirklich funktionierenden föderalistischen Ordnung ergeben. Sie stellt sich diesen Fragen um so mehr, als die von ihr in Angriff genommene Entwicklung des Landes in ihrem Erfolg auf die Dauer untrennbar verbunden ist mit der zeitgerechten Neugestaltung der die Einzelregionen übergreifenden staatlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ordnung. Vor diesem Hintergrund, so meine ich, sollte die in diesem Jahr neu begonnene Debatte über die Neugliederung des Bundesgebietes weniger spektakulär geführt werden. Sie sollte mehr auf die unabwiesbaren Notwendigkeiten zugeschnitten sein, vor die wir uns in der Zukunft eines größeren Europas mit den sich immer stärker verzahnenden Kräften moderner Industriegesellschaften gestellt sehen.

Mit der Bildung einer Sachverständigenkommission hat die Bundesregierung den ersten Schritt zur Neugliederung des Bundesgebietes getan. Diese Neugliederung sollte von der Zweckmäßigkeit für die Dienste im Interesse der Bürger bestimmt sein. Historische Bindungen sind sicher in Rechnung zu stellen. Sie sollten aber, wo sie der Zweckmäßigkeit widerstreiten, zweitrangig bleiben.

Nach zwei Jahrzehnten des Wiederaufbaus können heute auch wohlmeinende Worte nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die

derzeitige Handhabung unseres föderalistischen Systems nur teilweise bewährt hat. Wohlgenerkt: Die föderative Ordnung als Prinzip wird hier nicht in Frage gestellt! Aber die vom Grundgesetz verlangte Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse ist im Bundesgebiet trotz aller Notbehelfe, wie Finanzausgleich unter den Ländern etc., nicht erreicht worden. Auch die gegenwärtigen Ländergrenzen sind neben der unvollendeten Finanzverfassungsreform mit Schuld daran, daß es "reiche" und "arme", oder korrekter und konkreter gesagt, finanzstarke und finanzschwache Länder in der Bundesrepublik gibt. Das heißt aber: Länder, in denen die Bevölkerung relativ großzügig mit allen Arten von öffentlichen Leistungen versorgt werden kann, und Länder, in denen diese öffentlichen Leistungen mit ihrem Angebot an Schulen, Krankenhäusern, guten Straßen oder modernen Wohnungen nicht in gleichem Maße möglich sind. Das widerspricht dem Geiste des Grundgesetzes, soweit es nicht die Folge unterschiedlicher politischer Tüchtigkeit und Bereitschaft der Länder selber ist. Die verschiedene Entwicklungsfähigkeit der Länder bei der derzeitigen von der Wirtschaftskraft her betrachteten zufälligen Einteilung des Bundes in eben diese Länder und die immer noch nicht ausgeräumte Ungerechtigkeit bei der Verteilung des Steueraufkommens kann aber nicht durch politischen Einfallsreichtum etwa bei der Strukturverbesserung und politische Tatkraft ausgeglichen werden!

Von den Reformgegnern - die sich parteipolitisch durchaus nicht nur einem Lager zuordnen lassen - wird zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung mit Vorliebe auf die angeblich gut funktionierende Zusammenarbeit der Länder auf der Ebene der Exekutive und auf die Ansätze gemeinsamer Tätigkeit im Bereich der Legislative, wie sie seit kurzem in Norddeutschland zu verzeichnen sind, hingewiesen. Gerade solche Einrichtungen der Selbstkoordinierung der Länder genügen aber der Forderung nach rationeller Arbeit der Staatsorgane nicht. Abgesehen von den Kosten, die ständig auf Reisen befindliche Koordinierungsstäbe notgedrungen verursachen, dürfen Fachministerkonferenzen und ähnliche Gremien nur Empfehlungen aussprechen, an die sich die beteiligten Länder dann halten können oder auch nicht. Die Neigung, sich nicht daran zu halten, wächst verständlicherweise mit der Wichtigkeit der zur Debatte stehenden Fragen und der oftmals mangelnden Einsicht in die größeren, eigenen Zugeständnisse fordernden Zusammenhänge. Wo die prägende Kraft mühsam erarbeiteter Kompromisse indes groß genug ist, um Abweichungen einzelner Länder zu verhindern, stellt sich sofort die Frage, ob die Rechte der Länderparlamente auf diese Weise nicht in unerträglichem Maße beschnitten werden. Ich zögere nicht, hierauf mit einem eindeutigen "Ja" zu antworten.

Für den norddeutschen Raum, auf den ich mich hier beschränken möchte, gibt es nur einen Ausweg aus diesem Dilemma: Eine parlamentarisch kontrollierte, zentrale Entscheidungsinstanz,

die in der Lage ist, eine großräumige Entwicklungsplanung mit dem Ziel der dringend gebotenen Verbesserung der Infrastruktur zu treiben, und die eine schnelle und vollständige Verwirklichung der als notwendig erkannten Maßnahmen gewährleistet.

Der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Heinz Kühn hat mit seinem Vorschlag, die Zahl der Bundesländer auf fünf (außer Berlin) zu reduzieren und aus den vier Küstenländern einen einzigen Nordweststaat zu bilden, eine konkrete Diskussionsgrundlage präsentiert. Das ist zu begrüßen, auch wenn ich dieses Modell nicht als Ideallösung betrachten kann, weil ein norddeutsches Bundesland aus Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit seinem Steueraufkommen noch immer deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen Länder läge. Diese Bedenken würden selbstverständlich gegenstandslos, wenn es möglich wäre, das gegenwärtige unbefriedigende System des Länderfinanzausgleichs in absehbarer Zeit durch eine aufgabengerechte Verteilung der öffentlichen Finanzmittel zu ersetzen. Solange das nicht geschehen ist, darf das Ziel einer annähernd gleichen Finanzkraft der neu zu schaffenden Bundesländer nicht außer Acht gelassen werden. Das bedeutet konkret, daß ein Nordweststaat durch kleinere Gebietsteile anderer Bundesländer abgerundet sein sollte, um seinen Aufgaben voll gerecht werden zu können. Mit der schlichten Addition vorhandener Länder allein ist es nicht getan. Realpolitisch betrachtet weiß ich natürlich auch, daß eine solche Addition bestehender Einheiten ein dem idealeren Ziel so nahekommender Kompromiß sein dürfte, daß es sich lohnt, sich darum zu bemühen. Um den Finanzausgleich werden wir in einem Bundesstaat ohnedies nicht herumkommen. Er sollte freilich als Aufgabe des Bundes und nicht als Aufgabe der Gemeinschaft der Länder betrachtet werden. Es ist ein Unterschied zwischen einem "Bundesstaat" und einem lockeren "Staatenbund".

Wenn die Neugliederung des Bundesgebietes sich nicht in Halbheiten erschöpfen soll, müssen alle an dem Reformwerk Beteiligten auf ein Besitzstandsdenken verzichten. Diese Maxime gilt ebenfalls für das Problem der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Im Rahmen der Länderreform wird diese Frage mit dem Ziel zu überprüfen sein, die Zuständigkeiten der Länder mit ihrer Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen. Das muß durchaus nicht dazu führen, daß einseitige Aufgaben von den Ländern an den Bund abgegeben werden. Es ist vielmehr zu erwarten, daß die neu geschaffenen, größeren und lebensfähigen Bundesländer in der Lage sein werden, auch dort ihre Zuständigkeiten wieder befriedigend wahrzunehmen, wo dies heute auf Grund der gestiegenen Anforderungen der Gesellschaft nicht mehr möglich ist.

Eine derartige Entwicklung wäre für den Gedanken des Föderalismus in der Bundesrepublik von außerordentlichem Wert. Der gegenwärtige Zustand ist demgegenüber geeignet, das föderalistische Prinzip in diesem Staate überhaupt zu diskreditieren. Und dies scheint mir die wohl wichtigste mit der Neugliederung verbundene Aufgabe zu sein, nämlich unseren demokratischen Staat leistungsfähig zu machen und leistungsfähig zu erhalten. Nur dann wird er das Vertrauen aller Bürger erringen, dessen er bedarf, um Bestand zu haben.

Justizreform - Beachtliche Bilanz für 1970

Weitere große Vorhaben stehen zur Beratung an

Von Dr. Claus Arndt SPD-MdB

Stellvertretender Vorsitzender des Bundestags-Rechtsausschusses

1969 trat die Regierung Brandt mit dem Versprechen an, ein Jahrzehnt der inneren Reformen einzuleiten. Ein wichtiger Teil dieses Vorhabens ist die von Dr. Gustav Heinemann eingeleitete Justizreform. Sie parlamentarisch zu bewältigen, ist die zentrale Aufgabe des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Für das Gelingen der Gesamtreform ist es daher von besonderer Bedeutung, ob es dieses Gremium vermag, solide parlamentarische Beratung mit sachlich fundierter Entscheidungsbereitschaft zu verbinden. Für 1970 wird man dem Rechtsausschuß bescheinigen können, daß ihm dies gelungen ist.

Zu Beginn des Jahres gab es noch einige Parlamentarier und Regierungsmitglieder, die ihre Befürchtung nicht verbergen, der Rechtsausschuß könne sich zu einem Engpaß entwickeln, der den kontinuierlichen Gang der Reformarbeiten durch schließende Beratungen ernstlich behindern werde. Wie wenig diese Sorge begründet war, zeigt die Tatsache, daß der Rechtsausschuß bis zum Jahresende alle ihm zur Federführung oder Mitberatung überwiesenen Vorlagen entweder endgültig verabschiedet oder so weit beraten hat, wie dies gegenwärtig möglich ist. Für die letzte Sitzung vor Weihnachten gelang es nicht einmal mehr, eine vollständige Tagesordnung zu füllen.

Von fast 50 Vorlagen wurden 20 endgültig verabschiedet, darunter vier Grundgesetzänderungen. Zu den abschließend beratenen Gesetzentwürfen gehören so bedeutsame Reformvorhaben wie die Herabsetzung des Wahlalters auf 21 Jahre, das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, das Gesetz über Entschädigung für unschuldig erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen, die endgültige Fassung des Rechtspflegergesetzes oder das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung für Behinderte. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben alle nunmehr einen einheitlichen Status und werden ohne Möglichkeit der Wiederwahl auf 12 Jahre gewählt. Sie können ihre abweichende Meinung von einem Urteil oder seiner Begründung in einem Sondervotum niederlegen, das zusammen mit der Ent-

scheidung verkündet wird. Ein Bürger, der in ein Strafverfahren verwickelt, aber nicht verurteilt wird, erhält in Zukunft den materiellen Schaden, den er hierdurch erleidet, ersetzt und zudem eine pauschale Entschädigung für ihm entzogene Freiheit. Der "Freispruch 2. Klasse" gehört damit endgültig der Vergangenheit an. Die neue Fassung des Rechtspflegergesetzes entlastet den Richter wesentlich und macht ihn freier für seine eigentlichen Rechtsprechungsaufgaben. Der Rechtspfleger hingegen wurde zu einem echten Organ der Rechtspflege, das neben Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt wichtige Aufgaben in eigener Zuständigkeit zu erledigen hat. Mit der Schaffung der Stiftung für Behinderte, die ihre Entstehung dem unglückseligen Schicksal der Contergan-Opfer verdankt, wird nicht nur rechtlich, sondern auch sozialpolitisch für die Zukunft der behinderten Menschen in diesem Land Neuland betreten.

Daneben hat der Rechtsausschuß 1970 - um nur ein paar Beispiele noch zu nennen - den Status des Volkswagenwerks neu geordnet, die Einsetzung einer Enquete-Kommission zur Verfassungsreform beschlossen, das Gesetz über die Jugendwohlfahrt dem neuen Recht der nichtehelichen Kinder angepaßt und den Aufwertungsausgleich für die deutsche Landwirtschaft rechtlich abgesichert. Vier wichtige internationale Verträge wurden verabschiedet, die allen Deutschen gesicherte Rechte auch im Ausland schaffen: die Übereinkommen zum Schutz von Minderjährigen und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, das Stockholmer Protokoll zum Schutze geistigen Eigentums und der deutsch-schweizerische Vertrag über die Schadensdeckung bei Verkehrsunfällen.

Freilich wird der Rechtsausschuß auch 1971 kaum geruhsame Stunden erleben: weitere große Vorhaben im Rahmen der Justizreform stehen zur Beratung an. Die Beschleunigungsnovelle zur Zivilprozeßordnung, die Reform des Rechts der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen, der rechtliche Teil des Städtebauförderungsgesetzes, das Gesetz über Richteramtsbezeichnungen und die Präsidialverfassung der Gerichte und das Verwaltungsverfahrensgesetz - um wieder nur ein paar Beispiele zu nennen.